

Tribunal Arbitral du Sport
Court of Arbitration for Sport

CAS 2014/A/3603 Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) ./.

SCHIEDSSPRUCH

ergehend durch den

COURT OF ARBITRATION FOR SPORT

in der folgenden Zusammensetzung:

Präsident: Michael **Geistlinger**, Professor in Salzburg, Österreich

Schiedsrichter: Lukas **Handschin**, Professor in Basel, Rechtsanwalt in Zürich,
Schweiz

Bernhard **Welten**, Rechtsanwalt in Bern, Schweiz

im Verfahren zwischen

Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA), Berlin, Deutschland

Vertreten durch Dr. Karsten Hofmann, Rechtsanwalt in Zürich, Schweiz

Als Berufungsklägerin

und

Vertreten durch Dr. Konrad Brenninger, Rechtsanwalt in Regensburg, Deutschland

Als Berufungsbeklagter

I. DIE PARTEIEN

- 1.1. Die **Nationale Anti-Doping Organisation Deutschland**, (nachfolgend "**NADA**" oder "**Berufungsklägerin**") ist u.a. für das Ergebnismanagement von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie alle rechtlichen Fragen der Anti-Doping-Arbeit in Deutschland zuständig.
- 1.2. [REDACTED] (nachfolgend der "**Berufungsbeklagte**") ist aktiver Baseballspieler in Deutschland und als Spieler eines Mitgliedsvereines beim Deutschen Baseball und Softball Verband (nachfolgend "**DVB**") registriert. Zudem ist er einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer eines Unternehmens in Deutschland, das einen Onlineshop für Sportnahrung und Nahrungsergänzungsmittel betreibt.

II. SACHVERHALT

- 2.1. Am 28. September 2013 nahm der Berufungsbeklagte mit seiner Mannschaft an der Finalserie um die Deutsche Baseball-Meisterschaft in Solingen, Deutschland teil und wurde einer vom DBV angesetzten Wettkampf-Dopingkontrolle unterzogen. Das Institut für Biochemie der deutschen Sporthochschule Köln analysierte die Probe und stellte in seinem Abschlussbericht vom 16. Oktober 2013 fest, dass in der A-Probe, die dem Berufungsbeklagten zuzuordnen war, die Substanz "human chorionic gonadotropin (hcG) (Humanes Choriongonadotropin)" nachgewiesen wurde. Diese Substanz unterfällt der Substanzklasse S2 der WADA-Verbotsliste (Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Substanzen) und ist für Männer jederzeit (in und außerhalb von Wettkämpfen) verboten. Die WADA-Verbotsliste ist Bestandteil der DBV-Anti-Doping Ordnung (Art. 4.1) (nachfolgend: "**DBV-ADO**").
- 2.2. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 informierte die NADA den DBV über den möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften und verwies darauf, dass keine Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption, „TUE“) vorlag. Zudem wies die NADA darauf hin, dass hcG keine "spezifische Substanz gemäß Art. 10.4 DBV-ADO" und daher eine vorläufige Suspendierung auszusprechen ist.
- 2.3. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 informierte der DBV den Berufungsbeklagten über das Ergebnis der Analyse, gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beantragung der Öffnung der B-Probe und suspendierte ihn vorläufig vom kompletten Spielbetrieb des DBV und seiner Landesverbände.
- 2.4. Der Berufungsbeklagte nahm schriftlich an den DBV in einem mit 10. Oktober 2013 datierten Schreiben Stellung, erklärte, dass er sich das positive Testergebnis nicht erklären könne und dass er keine Mittel oder Produkte eingenommen habe, die die besagten Substanzen enthalten. Das Schreiben enthielt keinen Antrag auf Öffnung der B-Probe.
- 2.5. Mit Schreiben vom 14. November 2013 erhob der DBV Schiedsklage gegen den Berufungsbeklagten beim Deutschen Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit und beantragte eine Sperre gemäß Art. 10 DBV-ADO mit dem Hinweis, dass dort 2 – 4 Jahre Sperre vorgesehen sind.

- 2.6. Der Rechtsanwalt des Berufungsbeklagten bestritt mit Schriftsatz vom 3. März 2014 an das Deutsche Sportschiedsgericht das Analyseergebnis hinsichtlich seines Mandanten nicht, bestätigte, dass dieser auf die Öffnung der B-Probe verzichtet hatte und dass seine anfängliche Leugnung der Einnahme der festgestellten Substanz dadurch verursacht war, dass es ihm peinlich war, zuzugeben, dass er die Substanz wegen eines bisher unerfüllten Kinderwunsches eingenommen habe. Die Substanz, die er über eine Internetadresse bezogen habe, sollte den Testosteronspiegel und damit die Zeugungsfähigkeit erhöhen. Eine Leistungssteigerung war nicht intendiert. Der Rechtsanwalt beantragte, den Berufungsbeklagten auf der Grundlage von Art. 10.4 DBV-ADO mit einer Verwarnung, hilfsweise mit einer Sperre von bis zu 6 Monaten zu sanktionieren.
- 2.7. Am 14. April 2014 erging der Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts im schriftlichen Verfahren durch den Einzelschiedsrichter Prof. Dr. Udo Steiner. Er schloss sich der Argumentation des Berufungsbeklagten und seines Rechtsanwalts an, die durch eine schriftliche Zeugenaussage der Ehefrau des Berufungsbeklagten untermauert worden war, verwies auf eine beim Berufungsbeklagten seit seiner Jugend bestehende Gynäkomastie und sanktionierte den Berufungsbeklagten unter Berufung auf Art. 10.4 DBV-ADO mit einer Verwarnung.

III. VERFAHREN VOR DEM CAS

- 3.1. Am 20. Mai 2014 reichte die Berufungsklägerin die Berufungsschrift (Statement of Appeal) am Court of Arbitration for Sport („CAS“) gemäß den Bestimmungen von Art. R48 CAS Code in englischer Sprache ein und beantragte, dass die Sprache des Schiedsverfahrens deutsch, den Parteien aber erlaubt sein solle, Dokumente im englischen Original ohne deutsche Übersetzung einzubringen.
- 3.2. Am 26. Mai 2014 beantragte die Berufungsklägerin, die Frist für die Einbringung der Berufungsbegründungsschrift (Appeal Brief) bis zur Entscheidung des CAS über die Sprache des Verfahrens auszusetzen. Der CAS setzte die Frist am gleichen Tag aus.
- 3.3. Mit Schreiben vom 30. Mai 2014, das beim CAS am 2. Juni 2014 einging, stimmte der Berufungsbeklagte der Verwendung der deutschen Sprache als Verfahrenssprache zu, behielt sich aber die Zustimmung, ob Dokumente im englischen Original ohne deutsche Übersetzung eingebracht werden dürfen, vor. Außerdem behielt er sich vor, die Zuständigkeit des CAS generell zu bestreiten.
- 3.4. Mit Schreiben vom 2. Juni 2014 ließ das Sekretariat des CAS die Verwendung von Deutsch als Verfahrenssprache zu, gestattete vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht die Einreichung von Beweisstücken in der englischen Originalsprache und hob die Suspendierung der Frist zur Einbringung der Berufungsbegründungsschrift auf.
- 3.5. Am 5. Juni 2014 reichte die Berufungsklägerin die Berufungsbegründungsschrift gemäß den Bestimmungen von Art. R51 CAS Code ein.
- 3.6. Am 30. Juni 2014 rügte der Berufungsbeklagte die Zuständigkeit und die Schiedsspruchkompetenz des CAS und beantragte, die Berufungserwiderungsfrist erst dann zu setzen, wenn die Berufungsklägerin den Verfahrenskostenvorschuss gemäß

Art. R64.2 CAS Code beglichen hat. Vorsorglich wurde um eine erstmalige Fristverlängerung bis 15. Juli 2014 gebeten. Das Sekretariat des CAS gab ersterem Antrag am selben Tag statt und wies gleichzeitig auf die Ersatzbestellung eines Schiedsrichters durch den Präsidenten der CAS Berufungskammer aufgrund der Nominierungssäumigkeit des Berufungsbeklagten hin.

- 3.7. Mit Schreiben vom 7. Juli 2014 informierte die Berufungsklägerin über die Überweisung des Verfahrenskostenvorschusses.
- 3.8. Mit Schreiben vom 8. Juli 2014 setzte das Sekretariat des CAS eine Frist von 20 Tagen für die Einbringung der Berufungserwiderung.
- 3.9. Mit Schreiben vom 8. Juli 2014 rügte der Berufungsbeklagte ein englisch-sprachiges Schreiben der Kostenstelle des CAS und verwahrte sich gegen die Zahlung des auf ihn entfallenden Kostenvorschusses. Das Sekretariat des CAS nahm dies mit Schreiben vom 10. Juli 2014 zur Kenntnis und verwies die Parteien auf Art. R64.2 Abs. 2 Satz 3 des CAS Code.
- 3.10. Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 informierte die Berufungsklägerin, dass ohne Kenntnis der Berufungserwiderung eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgen könne. Sie behielt sich allerdings vor, nach Kenntnisnahme der Berufungserwiderung allenfalls eine mündliche Verhandlung oder gegebenenfalls einen zweiten Schriftsatzwechsel zu beantragen.
- 3.11. Am 15. Juli 2014 stellte die Berufungsklägerin einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen (vorläufige Suspendierung des Berufungsbeklagten).
- 3.12. Mit Schreiben vom 17. Juli 2014, eingegangen beim CAS am 18. Juli 2014, beantragte der Berufungsbeklagte die Zurückweisung des Antrages der Berufungsklägerin auf Erlass einstweiliger Maßnahmen.
- 3.13. Mit Beschluss vom 18. Juli 2014 wies die Vizepräsidentin der CAS Berufungskammer den Antrag der Berufungsklägerin auf Erlass einstweiliger Maßnahmen zurück und ordnete an, dass die Verfahrenskosten im Schiedsspruch oder einer sonstigen Entscheidung in der Hauptsache festgesetzt werden.
- 3.14. Mit Schreiben vom 22. Juli 2014 wurden die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts, bestehend auf Prof. Dr. Michael Geistlinger als Vorsitzendem und Rechtsanwalt Bernhard Welten sowie Prof. Dr. Lukas Handschin als Schiedsrichter informiert.
- 3.15. Mit Schreiben vom 27. Juli 2014 bat der Berufungsbeklagte das Schiedsgericht um Mitteilung, ob die Berufungsklägerin fristgerecht den vollen Verfahrenskostenvorschuss gemäß Art. R64.2 bezahlt hat. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, so müsse bei Fristablauf die Berufung als zurück genommen gelten.
- 3.16. Am 28. Juli 2014 reichte der Berufungsbeklagte die Berufungserwiderung gemäß den Bestimmungen von Art. R55 CAS Code ein.
- 3.17. Mit Schreiben des Schiedsgerichts vom 31. Juli 2014 wurden den Parteien vom Schiedsgericht zwei Termine für eine mündliche Verhandlung angeboten und mit

Schreiben vom 12. August 2014 für den 19. August 2014 die mündliche Verhandlung anberaunt.

- 3.18. Am 8. August 2014 überwies die Berufungsklägerin den auf den Berufungsbeklagten entfallenden Verfahrenskostenvorschuss.
- 3.19. Mit Schreiben des Schiedsgerichts vom 13. August 2014 wurde den Parteien die Verfahrensordnung zur Unterzeichnung übermittelt.
- 3.20. In Anbetracht der Mitteilung des Berufungsbeklagten, am 19. August 2014 für eine mündliche Verhandlung nicht zur Verfügung stehen zu können, setzte das Schiedsgericht den ursprünglich anberaumten Termin ab und lud die Parteien mit Schreiben vom 26. August 2014 zu einem neuen Termin für den 23. September 2014. Der Ladung war eine entsprechend geänderte Fassung der Verfahrensordnung angehängt.
- 3.21. Mit Schreiben vom 3. September 2014 informierte der Berufungsbeklagte das Schiedsgericht mit Verweis auf insbesondere die Unzuständigkeit des CAS und der Kostenträchtigkeit einer mündlichen Verhandlung, dass weder der Berufungsbeklagte, noch seine Ehefrau und auch nicht der bevollmächtigte Rechtsanwalt an der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden. Am gleichen Tag sandte die Berufungsklägerin die unterzeichnete Verfahrensordnung mit einigen Korrekturen und benannte ihre Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung.
- 3.22. Mit Schreiben vom 4. September 2014 teilte das Schiedsgericht den Parteien seine Entscheidung mit, dass angesichts der Mitteilung des Berufungsbeklagten vom 3. September 2014 und dem dadurch zum Ausdruck gebrachten Verzicht auf eine mündliche Verhandlung die mündliche Verhandlung abgesetzt und die Streitsache nach Aktenlage entschieden wird.
- 3.23. Mit Schreiben vom 23. September 2014 gewährte das Schiedsgericht den Parteien eine zweite Schriftsatzrunde, in der sie sich ausschließlich zu den Fragen der Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit des CAS äußern sollten. Die Berufungsklägerin brachte ihren Schriftsatz binnen der Frist von 10 Tagen am 2. Oktober 2014 ein. Der Berufungsbeklagte unterbreitete seinen Schriftsatz ebenfalls binnen der ihm darauf folgend gesetzten Frist von 10 Tagen am 15. Oktober 2014.

IV. VORBRINGEN DER PARTEIEN

a. Die Berufungsklägerin:

- 4.1. Die Berufungsklägerin wendet sich gegen den Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts vom 14. April 2014 (nachfolgend „**angefochtener Schiedsspruch**“) und behauptet, dass der Schiedsspruch eine rechtsfehlerhafte Sanktion verhängt habe, die es im Berufungsverfahren vor dem CAS zu korrigieren gelte.

aa. Zur Zuständigkeit des CAS:

- 4.2. Die Berufungsklägerin stützt die Zuständigkeit des CAS auf drei Quellen: (1) § 38.2 DIS-Sportschiedsgerichtsordnung, die erstinstanzliche Prozessordnung; (2) das vom

Berufungsbeklagten ausdrücklich anerkannte Anti-Doping-Regelwerk, insbesondere die DBV-ADO, („statutarische Schiedsklausel“) und (3) die vom Berufungsbeklagten unterzeichnete individuelle Schiedsvereinbarung.

- 4.3. Mit Berufung auf die Entscheidung des CAS im Fall CAS 2012/A/2857 NADA v. [REDACTED] sieht die Berufungsklägerin im angefochtenen Schiedsspruch eine erstinstanzliche Entscheidung im Sinne von Art. R47 CAS-Code, gegen die keine weiteren Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Der Berufungsbeklagte habe das erstinstanzliche Verfahren unter anwaltlicher Vertretung ohne Verfahrensrüge absolviert und damit die maßgebliche Prozessordnung, namentlich die DIS-Sportschiedsgerichtsordnung und insbesondere § 38.2 anerkannt. Diese Bestimmung lautet, wie folgt:

„In einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann gegen den Schiedsspruch insoweit Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne entsprechend der Vorschriften des NADA-Code und der Art. R47ff. Code of Sports-related Arbitration bzw. der bei Einlegung des Rechtsmittels geltenden Rechtsmittelbestimmungen eingelegt werden. Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, gilt die allgemeine Rechtsmittelfrist des Art. R49 des Code of Sports-related Arbitration bzw. die bei Einlegung des Rechtsmittels geltende Bestimmung.“

- 4.4. Nach Auffassung der Berufungsklägerin liegt eine Streitigkeit vor, die einen Verstoß gegen das anwendbare Anti-Doping-Regelwerk, die DBV-ADO, zum Gegenstand hat. Die Berufung zum CAS werde von den entsprechenden Vorschriften des NADA-Code 2009 i.d.g.F. geregelt. Für „Athleten auf nationaler Ebene“, wie es der Berufungsbeklagte ist, gelte Art. 13.2.2 NADA-Code. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

“Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten auf nationaler Ebene oder andere Personen betreffen

Athleten auf nationaler Ebene oder andere Personen können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem Athleten oder der anderen Person und der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation beim Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz oder einem anderen Schiedsgericht einlegen. War das Deutsche Sportschiedsgericht bereits Disziplinarorgan, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts (www.dis-sportschiedsgericht.de) oder des zuständigen Schiedsgerichts durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.”

- 4.5. Die Berufungsklägerin meint, dass im vorliegenden Fall das Deutsche Sportschiedsgericht als erstinstanzliches Disziplinarorgan tätig wurde und somit CAS die einzige Rechtsmittelinstanz sei. Was die Rechtsbehelfsbefugnis der NADA anbelange, so sei Art. 13.2.3.2 NADA-Code maßgeblich, der lautet:

“In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem Athleten oder der anderen Person und der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation beim Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz, einem anderen Schiedsgericht oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

(a) der Athlet oder die andere Person, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, ...

...

Gegen die Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts oder des zuständigen Schiedsgerichts sind die WADA, die NADA und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. ...“.

Im Ergebnis folge die Zuständigkeit des CAS und die Rechtsbehelfsbefugnis der NADA aus der vom Berufungsbeklagten akzeptierten Prozessordnung für das erstinstanzliche Verfahren, insbesondere aus § 38.2 DIS-Sportschiedsgerichtsordnung.

- 4.6. Die Berufungsklägerin ist der Auffassung, dass sich parallel dazu die Zuständigkeit des CAS und die Rechtsbehelfsbefugnis der NADA aus der statutarischen Schiedsklausel in Art. 13 DBV-ADO, und zwar konkret Art. 13.2.2 i.V.m. 13.2.3.2, ergeben. Diese Bestimmungen lauten folgendermaßen:

“13.2.2^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten auf nationaler Ebene oder andere Personen betreffen

Athleten auf nationaler Ebene oder andere Personen können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen zwischen dem Athleten oder der anderen Person und der Anti-Doping-Organisation ausschließlich vor der“ (m) „CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs durchgeführt. Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

...

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem Athleten oder der anderen Person und der Anti-Doping-Organisation den Rechtsbehelf beim CAS einzulegen.

(a) der Athlet oder die andere Person, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) Der Deutsche Baseball und Softball Verband

(c) Der Internationale Baseball Verband (IBAF) bzw. der Internationale Softball Verband (ISF) und der Europäische Baseball Verband (CEB) bzw. der Europäische Softball Verband (ESF);

(d) die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;

(e) die WADA.

Gegen die Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts sind die WADA, die NADA und der Internationale Baseball Verband (IBAF) bzw. der Internationale Softball

Verband (ISF) und der Europäischen Baseball Verband (CEB) bzw. der Europäische Softball Verband (ESF) auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der Anti-Doping-Organisation zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.“

- 4.7. Nach Auffassung der Berufungsklägerin folgen diese Bestimmungen der Gliederung des NADA-Codes und ergänzt die allgemeine Rechtsbehelfsanordnung des Welt-Anti-Doping-Codes (“WADC”), auf dem die DBV-ADO und der NADA-Code fußen. Der letzte Absatz von Art. 13.2.3.2 DBV-ADO lege als *lex specialis* die Zuständigkeit des CAS für den von der NADA eingelegten Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts fest. Aber auch bei Anwendung des ersten Absatzes dieser Bestimmung würde sich eine Zuständigkeit des CAS ergeben, weil der CAS in der individuellen Schiedsvereinbarung ausdrücklich als Rechtsmittelinstanz genannt ist. Gemäß Art. 13.2.3.2 d) und des letzten Absatzes von Art. 13.2.3.2 DBV-ADO obliege der Berufungsklägerin als Nationaler Anti-Doping-Organisation für Deutschland das Recht, gegen den Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts vom 14. April 2014 Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen.
- 4.8. Die Berufungsklägerin meint, dass der Berufungsbeklagte mit Unterzeichnung seiner “Anti-Dopingvereinbarung” ausdrücklich die Geltung der DBV-ADO anerkannt habe, Er habe diese auch im erstinstanzlichen und im Verfahren vor dem CAS nicht in Frage gestellt, sondern einen Verstoß dagegen eingeräumt. Dies komme einer ausdrücklichen Anerkennung gleich.
- 4.9. Schließlich ergibt sich die Zuständigkeit des CAS nach Auffassung der Berufungsklägerin auch noch aus einer separaten Schiedsvereinbarung, die der Berufungsbeklagte am 8. April 2010 unterzeichnet hat. Diese Schiedsvereinbarung ist der am gleichen Tag vom Berufungsbeklagten unterzeichneten Anti-Dopingvereinbarung angeschlossen und lautet, wie folgt:

„Alle Streitigkeiten zwischen dem DBV und dem Athleten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere die in Ziffer 2.1 der Anti-Doping Vereinbarung genannten Regelwerke, zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden.

Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.“

- 4.10. Die Berufungsklägerin hält diese individuelle Schiedsvereinbarung für kurz und klar formuliert, sodass dem Berufungsbeklagten bei Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung die Möglichkeit eines Rechtsmittels zum CAS und der Verweis

auf § 38.2 DIS-SportSchO bekannt sein musste. Diese Kenntnisnahme wurde von ihm auch nicht bestritten.

- 4.11. Was die vom Berufungsbeklagten eingewendete Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung angehe, so betreffe diese ausschließlich die individuelle Schiedsvereinbarung, berühre aber die statutarische Schiedsklausel und die im erstinstanzlichen Verfahren erfolgte Akzeptanz der Anrufung des CAS als Rechtsbehelfsinstanz nicht und könne daher nicht ausreichen, die Unzuständigkeit des CAS zu begründen. Der Berufungsbeklagte habe zudem die Parteistellung der NADA ungeachtet des Umstandes, dass im erstinstanzlichen Verfahren der DBV und nicht die NADA Schiedskläger war, nicht angegriffen. Der NADA komme ein eigenständiges Berufungsrecht zum CAS zu, und zwar nach ständiger CAS Rechtsprechung auch bei Nichtbeteiligung im erstinstanzlichen Verfahren (z.B. CAS 2010/A/2311, 2312, Rz. 6 (Stichting Anti-Doping Autoriteit Nederland (NADO) & the Koninklijke Nederlandsche Schaatsenrijders Bond (KNSB) v. W.)).
- 4.12. Im Übrigen greift nach Ansicht der Berufungsklägerin aus mehreren Gründen die Behauptung der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht. Anders als im Urteil des Landgerichts München I vom 26. Februar 2014 („[REDACTED]“), auf das der Berufungsbeklagte verweist, festgestellt, habe die Rechtmäßigkeitskontrolle der Schiedsunterwerfung nicht nach deutschem, sondern nach Schweizer Recht zu erfolgen und bestehen keine Bedenken gegen ihre Freiwilligkeit. Insbesondere bestehe auch kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.
- 4.13. Schweizer Recht sei maßgeblich, weil der CAS seinen Sitz in der Schweiz und der Berufungsbeklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Schweiz habe. Daher sei nach Art. 176 Abs. 1 Schweizer IPRG das 12. Kapitel des IPRG über die „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ als maßgebliches Verfahrensrecht anwendbar. Für die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung sei Art. 178 Abs. 2 IPRG heranzuziehen, die zum deutschen Recht gemachten Ausführungen des Berufungsbeklagten laufen ins Leere und seien unbeachtlich.
- 4.14. Zwar kenne auch das Schweizer Recht „Freiwilligkeit“ als Voraussetzung einer wirksamen Schiedsvereinbarung nach Art. 27 Abs. 2 ZGB. Doch halte das Schweizer Bundesgericht Schiedsvereinbarungen im Sport im wohlverstandenen Interesse beider Parteien liegend, selbst wenn die Schiedsvereinbarung dem Sportler aufgezwungen wird. Ein Schiedszwang mache anders als ein aufgezwungener Rechtsmittelverzicht eine Schiedsvereinbarung nicht unwirksam. Nach Schweizer wie nach deutschem Recht reiche eine Monopolstellung eines Sportverbandes für die Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung nicht aus, sondern es müsse ein einseitiger Nachteil des Athleten vorliegen, der gegen die guten Sitten verstößt. Weder sei so ein einseitiger Nachteil dargetan worden, noch sei dem [REDACTED] Relevantes und Überzeugendes abzugewinnen. Da es sich bei [REDACTED] anders als beim Berufungsbeklagten um eine Berufungssportlerin handle, seien auch die Sachverhalte miteinander nicht vergleichbar.
- 4.15. Ein CAS-Verfahren löse keine sittenwidrigen Nachteile für den Berufungsbeklagten aus. Die höheren Verfahrenskosten folgen allein schon aus der Tatsache, dass ein Dreier-Panel entscheide. Der Berufungsbeklagte hätte die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter beantragen können, was er aber nicht getan habe. Die Berufungsklägerin habe den gesamten Verfahrenskostenvorschuss, also auch den auf

den Berufungsbeklagten entfallenden Anteil bezahlt. Ein fehlender Hinweis in der Schiedsvereinbarung auf die möglichen Kosten eines Rechtsmittelverfahrens vor dem CAS sei nicht einseitig belastend und führe daher auch nicht zu einer Sittenwidrigkeit.

- 4.16. Die Berufungsklägerin sieht für eine behaupteten Verletzung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK keine Argumente, die der Berufungsbeklagte vorbringt und verweist zum Stand von Theorie und Rechtsprechung in Bezug auf ihre Geltung in Schiedsgerichtsverfahren auf das Urteil von CAS im Fall CAS 2010/A/2311, 2312, Rz 6.13 ff. Der CAS sei in der Schweiz und in Deutschland als echtes Schiedsgericht anerkannt und gelte als gleichwertige Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Im Übrigen habe der Berufungsbeklagte freiwillig auf die Geltendmachung einer CAS-Prozesskostenunterstützung verzichtet. Er zeige nicht auf, in welcher Weise ein Verfahren vor staatlichen Gerichten weniger Benachteiligungen nach sich ziehen würde. Alle allfälligen Benachteiligungen würden nicht die Grenze der Sittenwidrigkeit erreichen, wie es Art. 27 Abs. 2 Schweizer ZGB für die Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung verlange.
- 4.17. Die Berufungsklägerin wirft dem Berufungsbeklagten ein widersprüchliches und "im konkreten Fall" rechtsmissbräuchliches Verhalten vor. Es sei rechtlich nicht erklärbar, weshalb der Berufungsbeklagte erstinstanzlich an eine Schiedsvereinbarung gebunden sein will, zweitinstanzlich vor dem CAS aber nicht, obwohl die Berufung entsprechend der erstinstanzlichen Prozessordnung eingebracht worden war. Die Schiedsgerichtsverfahren vor dem deutschen Sportschiedsgericht und dem CAS seien als Gesamtheit zu betrachten, eine partielle – nur die zweite Instanz – betreffende Unwirksamkeitsrüge sei als widersprüchliches Rechtsverhalten zurückzuweisen. In Anbetracht des widersprüchlichen Verhaltens des Berufungsbeklagten zu Beweisanbot und mündlicher Verhandlung bestreitet die Berufungsklägerin „auf schriftlichem Weg“, dass der Berufungsbeklagte die Schiedsvereinbarung in sittenwidriger Weise zu unterzeichnen hatte. Die Zuständigkeitsrüge im zweitinstanzlichen Verfahren unter alleinigem Bezug auf die individuelle Schiedsvereinbarung sei „als widersprüchliches Verhalten, wenn nicht sogar als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen.“

ab. Zum anwendbaren Recht:

- 4.18. Die Berufungsklägerin nennt als anzuwendende Anti-Doping-Bestimmungen die DBV-ADO, den NADA-Code für Deutschland, den WADC und alle deren Ausführungsbestimmungen, insbesondere die WADA Verbotsliste, die integraler Bestandteil der DBV-ADO ist. Der Berufungsbeklagte habe mit der Unterzeichnung der „Anti-Dopingvereinbarung“ alle diese Vorschriften ausdrücklich anerkannt. Das Berufungsverfahren richte sich nach dem CAS-Code. Subsidiäres Recht, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, sei Schweizer Recht.

ac. Zur Begründetheit der Berufung:

- 4.19. Der angefochtene Schiedsspruch ist nach Ansicht der Berufungsklägerin fehlerhaft, weil Art. 10.4 DBV-ADO angewendet wurde, obwohl die vorgefundene Substanz hcG keine "Spezifische Substanz" sei. Art 10.4 DVB-ADO sei nur bei „Spezifischen Substanzen“ anwendbar. Diese Substanzen seien in Art. 4.2.2 DBV-ADO aufgezählt, der folgendermaßen lautet:

„4.2.2^K Spezifische Substanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle Verbotenen Substanzen als Spezifische Substanzen, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als Spezifische Substanzen in der Verbotensliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.“

4.20. Nach Auffassung der Berufungsklägerin macht bereits diese Bestimmung für sich klar, dass Hormone keine „Spezifischen Substanzen“ sind und sein können. Dies werde durch die WADA-Verbotensliste konkretisiert, die am Anfang die Substanzklassen aufzähle, die nicht als „Spezifische Substanzen“ angesehen werden können. Dazu gehöre die Substanzklasse S2, die das beim Berufungsbeklagten vorgefundene hcG umfasse.

4.21. Der Nachweis von hcG exogenen Ursprungs sei unstrittig. Der Berufungsbeklagte habe die Analyse der B-Probe nicht beantragt und über keine TUE verfügt und auch bislang keine solche TUE beantragt. Zudem habe der Berufungsbeklagte den Verstoß gegen die DBV-ADO im erstinstanzlichen Verfahren ausdrücklich zugegeben und erklärt, dass und wo er die Substanz gekauft und dass er diese durch Auflösung in einem Lösungsmittel und anschließende intramuskuläre Injektion mit Hilfe einer Kanüle eingenommen hat. Damit sei auch der Tatbestand des Art. 2.2 DBV-ADO erfüllt. Es liege „Gebrauch einer verbotenen Substanz“ vor. Art. 2.2. DBV-ADO lautet, wie folgt:

„Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten.“

„Gebrauch“ heißt entsprechend der Begriffsbestimmungen in Anlage 2 zur DBV-ADO:

„Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode“.

4.22. Was den für diesen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung vorgesehenen Sanktionsrahmen anbelangt, so ergibt sich dieser für die Berufungsklägerin aus Art 10.2 DBV-ADO, der folgendermaßen lautet:

„10.2^K Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende Sperre verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre Sperre“.

4.23. Nach Ansicht der Berufungsklägerin komme auch keine Anwendung von Art. 10.5 DBV-ADO in Betracht. Diese Bestimmung lautet, soweit hier von Belang, wie folgt:

„10.5 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn Kein Verschulden trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer Verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden Sperre abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der Sperre bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

10.5.2^K Kein signifikantes Verschulden

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn Kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Sperre herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte Sperre nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer Verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen. “

Entsprechend den Begriffsbestimmungen in der Anlage 2 zur DBV-ADO heißt „Kein Verschulden“:

„Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.“

„Kein signifikantes Verschulden“ bedeutet danach:

„Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.“

- 4.24. Die Berufungsklägerin ist der Ansicht, dass der Berufungsbeklagte hcG mit dem Ziel der Leistungssteigerung eingenommen hat. Bei dem vom Berufungsbeklagten vorgebrachten Motiv der Behandlung eines unerfüllten Kinderwunsches handle es sich lediglich um eine Schutzbehauptung. Die Berufungsklägerin verweist darauf, dass im Zuge eines in Deutschland eingeleiteten Strafverfahrens, das zu einem Strafbefehl gegen den Berufungsbeklagten geführt und den der Berufungsbeklagte rechtskräftig akzeptiert hat, bei einer Hausdurchsuchung beim Berufungsbeklagten verschiedene verbotene Substanzen, darunter hcG, gefunden worden sind.
- 4.25. Dass es sich beim Hinweis auf einen unerfüllten Kinderwunsch um eine Schutzbehauptung gehandelt hat, untermauert die Berufungsklägerin mit dem Verweis auf die widersprüchliche Rechtfertigung des Berufungsbeklagten im erstinstanzlichen

Verfahren. Zunächst habe er die Einnahme einer verbotenen Substanz in Abrede gestellt und danach eingestanden. Die Erklärung seines Rechtsanwaltes, dass dieses Verhalten damit zu erklären sei, „dass dem Schiedsbeklagten die Einnahme eines testosteroneretzenden Wirkstoffes peinlich war“, überzeuge nicht. Im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren habe der Berufungsbeklagte mit einer dritten Version aufgewartet. Dazu komme die schriftliche Erklärung seiner Ehefrau, die von einer seit der Pubertät des Berufungsbeklagten vorliegenden „Gynäkomastie“ und von Arztbesuchen spricht, die aber wiederum der Berufungsbeklagte nicht erwähnte. Der vorgegebene Zweck der Einnahme sei also unwahr.

- 4.26. Die Berufungsklägerin weist unter Hinweis auf eine Stellungnahme von Frau Prof. [REDACTED] des Universitätsklinikums Bonn darauf hin, dass eine alleinige hcG-Gabe bei einem Mann lediglich zur Testosteronerhöhung führe und zur Kinderwunschtherapie nicht sinnvoll sei. Außerdem bedürfe es davor der Konsultation eines Arztes. Der Berufungsbeklagte bleibe schuldig, nicht erklärt zu haben, weshalb er und seine Ehefrau eine solche ärztliche Aufklärung unterlassen haben. Der Rat eines anonymen Trainingspartners erscheine konstruiert und sei nicht bewiesen worden. Zweckvoll sei die Einnahme von hcG hingegen zum Muskelaufbau und im Fitnesssport und Bodybuilding bei Testosteronkuren verwendet. Der Berufungsbeklagte sei gelernter [REDACTED] und betreibe nach seinen eigenen Angaben seit [REDACTED] Jahren Leistungssport und seit [REDACTED] Jahren Kraftsport. Zudem führe er einen Shop für Sportnahrung und Nahrungsergänzungsmittel. Die Berufungsklägerin hält es für offensichtlich, dass der Berufungsbeklagte das eingenommene Präparat nicht online, sondern auf einem anderen „dubiosen“ Weg erworben hat.
- 4.27. Die Berufungsklägerin hält auch die Aussage des Berufungsbeklagten, dass es ihm in keinster Weise bewusst gewesen sei, dass hcG eine leistungssteigernde Wirkung im Baseballsport habe, für eine Schutzbehauptung und verweist auf Dopingfälle im Baseballsport und die Verwendung von hcG als Dopingmittel in diesem Sport. Zudem sei die Aussage lebensfremd, bedenke man seine sportliche Betätigung, seinen Beruf und berücksichtige man den Internetauftritt zu seinem Shop, wo auf die einschlägige Kenntnis der vertriebenen Produkte und ihrer Anwendung ausdrücklich hingewiesen wird. Angesichts seiner vielseitigen Erfahrung und beruflichen Praxis habe der Berufungsbeklagte wissen müssen, dass die Einnahme von hcG einen Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen darstellt.
- 4.28. Die Berufungsklägerin meint schließlich, angesichts der allgemeinen Athletenverpflichtungen im Kampf gegen Doping, dass auch von einem signifikanten Verschulden beim Berufungsbeklagten auszugehen sei. Die Berufungsklägerin erwähnt die vom Berufungsbeklagten unterzeichnete Anti-Dopingvereinbarung. Als weitere Gründe für das Vorliegen von signifikantem Verschulden nennt die Berufungsklägerin den Umstand, dass der Berufungsbeklagte die Einnahme der Substanz auf dem Dopingkontrollformular nicht angegeben hat, dass die Einnahme durch intramuskuläre Injektion kein Versehen sein könne, sondern ein anspruchsvolles Vorgehen bedeute und dass, selbst würde die Begründung des unerfüllten Kinderwunsches und der damit einhergehenden Peinlichkeit zutreffen, die leistungssteigernde Wirkung der Substanz nicht außer Frage zu stellen sei. Die Dopingkontrolle habe bei einem wichtigen Wettkampf stattgefunden, der Berufungsbeklagte hätte sich bei einem Arzt vorher über die Sinnhaftigkeit der Einnahme von hcG kundig machen können. Der Umstand des nahenden Karriereendes stehe der Anwendung einer zweijährigen Sperre nicht entgegen. Sie mache da besonderen Sinn, insofern niemals ein sportliches „Comeback“

ausgeschlossen werden könne, auch andere Sportarten und auch eine Tätigkeit in anderer Funktion, beispielsweise als Trainer, von der Sperre erfasst werden.

4.29. Die Berufungsklägerin geht davon aus, „*vor Erlass eines Schiedsspruchs separat zur Bekanntgabe der in diesem Verfahren erwachsenen Parteikosten aufgefordert zu werden.*“

4.30. Die Berufungsklägerin stellt folgende Anträge:

- “1. Die Berufung der Berufungsklägerin ist zulässig.
2. Der Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts vom 14. April 2014 (DIS-SV-SP-05/13) wird in Bezug auf seine Nr. 1, nämlich die gegenüber dem Berufungsbeklagten verhängte Sanktion aufgehoben.
3. Der CAS sanktioniert den Berufungsbeklagten wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 10.2 der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Baseball und Softball Verbandes (DBV-ADO) mit einer Sperre für die Dauer von zwei Jahren.
4. Der Berufungsbeklagte trägt die Kosten dieses Schiedsgerichtsverfahrens und die Parteikosten der Berufungsklägerin gemäß Art. R64.5 des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code).“

b. Der Berufungsbeklagte:

4.31. Der Berufungsbeklagte hält den angefochtenen Schiedsspruch für rechtmäßig, angemessen und verhältnismäßig.

ba. Zur Zuständigkeit des CAS:

4.32. Der Berufungsbeklagte rügt die Schiedsspruchkompetenz des CAS und erachtet die Berufungsklage seitens der Berufungsklägerin aufgrund einer unwirksamen Unterwerfungsklausel als zurückgenommen. Hinzu komme, dass die Berufungsklägerin die Zahlung des zu substituierenden Verfahrenskostenvorschusses des Berufungsbeklagten bis zum 25. Juli 2014 zu leisten gehabt hätte. Wegen Fristablaufes habe die Berufungsklage als zurück genommen zu gelten. Die Gewährung einer Fristverlängerung verstoße gegen den Wortlaut des CAS Code und sei wegen der Kenntnis der Berufungsklägerin des Substitutionsfalles seit 10. Juli 2014 auch nicht gerechtfertigt. Es handle sich bei dieser Frist um eine „materielle Ausschlussfrist“, gegen die – zumindest nach deutschem Prozessrecht – die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr möglich sei.

4.33. Vorsorglich begründet der Berufungsbeklagte die Unzuständigkeit des CAS damit, dass die zwischen dem DBV und dem Berufungsbeklagten getroffene Unterwerfungsklausel unwirksam sei. Dabei bezieht er sich global auf das erstinstanzliche [REDACTED] Urteil vom 26. Februar 2014. Grundlage für eine etwaige Zuständigkeit des CAS *“kann und ist allein die getroffene Schiedsvereinbarung zwischen dem DBV und dem Berufungsbeklagten vom 08./23.04.2010.”* Der Berufungsbeklagte zitiert den letzten Absatz der Schiedsvereinbarung und sieht in der gesamten *„sog. Unterwerfungsklausel ... eine Allgemeine Geschäftsbedingung ... , die vom DBV mehrfach verwendet wird.“* Da es keine konkrete Rechtswahlvereinbarung gebe, der Berufungsbeklagte in Deutschland lebe und der DBV dort seinen Sitz habe, sei auf diese allein deutsches Recht anzuwenden. Eine Rechtmäßigkeitskontrolle (Abschluss- und Inhaltskontrolle, AGB-Kontrolle) beurteile sich also nach §§ 138, 242, 305 und 307 ff BGB.

- 4.34. Im Unterschied zur Sichtweise der Berufungsklägerin seien nicht drei Grundlagen für die Zuständigkeit des CAS gegeben, sondern bestehe nur diejenige der Schiedsvereinbarung bzw. der Unterwerfung des Berufungsbeklagten. Einen Automatismus, wonach die DIS-Sportgerichtsschiedsordnung und die DBV-ADO allein aufgrund ihres Bestehens auf den Berufungsbeklagten anzuwenden seien, sei nicht gegeben. Die Regelwerke könnten erst herangezogen werden, wenn eine wirksame Unterwerfung des Berufungsbeklagten bestehe. Einzige Zuständigkeitsgrundlage seien daher die Schiedsvereinbarung bzw. die Athletenvereinbarung Anti-Doping zwischen dem Berufungsbeklagten und dem DBV. Dabei handle es sich nicht um einen grenzüberschreitenden Prozessvertrag, weshalb Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ nicht zur Anwendung gelange. Anders als im [REDACTED] Fall sei nicht Schweizer Recht, sondern deutsches Recht als Sachstatut zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit heranzuziehen. Es gebe keine Vereinbarung zwischen dem Berufungsbeklagten und dem CAS, sondern lediglich zwischen zwei „Deutschen“, dem DBV und dem Berufungsbeklagten. Daher sei allein deutsches Recht und die zum deutschen Recht heranzuziehende Rechtsprechung anzuwenden.
- 4.35. Aufgrund der fehlenden Freiwilligkeit des Berufungsbeklagten bei der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung ist diese nach Auffassung des Berufungsbeklagten gemäß § 138 Abs. 1 BGB unwirksam. Nach dieser Bestimmung sei ein Geschäft nichtig, *„wenn es gegen die guten Sitten verstößt, die durch die der Rechtsordnung immanenten rechtsethischen Werte und Prinzipien und die herrschende Sozialmoral inhaltlich bestimmt werden.“* Der Berufungsbeklagte bezieht sich auf Rz. 102 des [REDACTED] Urteils. Bei typisierbaren Fallgestaltungen, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen lassen und ungewöhnlich belastende Folgen des Vertrages für den unterlegenen Vertragsteil beinhalten, gebiete es sich, Korrekturen zu ermöglichen, die über § 138 BGB zu einer richterlichen Kontrolle eines Vertrags führen.
- 4.36. Nach Auffassung des Berufungsbeklagten befand sich der DBV in einer Monopolstellung und der Berufungsbeklagte in einer strukturellen Unterlegenheit, die eine Ausübung seines Sports als Baseballspieler beim DBV nur zuließ, wenn er sich dem vom DBV völlig einseitig bestimmten und aufgezwungenen Inhalt der Schiedsvereinbarung unterwarf. Es liege also eine *„krasse Fremdbestimmung“* vor, die gegen die guten Sitten verstoße. Der Berufungsbeklagte erinnert an vergleichbare in der BGH-Rechtsprechung behandelte strukturelle Unterlegenheitskonstellationen, beispielsweise Unterhaltsverzichtvereinbarungen zwischen Ehegatten. Der Berufungsbeklagte habe im Jahr 2010 daher keine Alternative gehabt, als sich der CAS-Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren zu unterwerfen. Ansonsten hätte er keine Spielerberechtigung erhalten. Bei der Schiedsvereinbarung habe es sich um ein vorgefertigtes und für mehrere Athleten heranzuziehendes Formular gehandelt, *„das vom DBV ohne weitere Verhandlungsgespräche oder Verhandlungsdiskussionen sowie ohne explizite Hinweise auf etwaige Verfahrenskosten des CAS oder verfahrenstechnische Schwierigkeiten beim CAS wie Nichtöffentlichkeit oder fremdsprachige Anlagen vorgelegt wird.“*
- 4.37. Die inhaltlichen Folgen aus der Unterwerfung unter die Zuständigkeit des CAS fallen nach Meinung des Berufungsbeklagten im Vergleich zur Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit des DIS enorm nachteilig aus. Das CAS Rechtsmittelverfahren sei sehr kostspielig, es sei im gegenständlichen Verfahren ein

Verfahrenskostenvorschuss von CHF 32,000 vorgeschrieben worden. Dabei entfielen CHF 16,000 auf den Berufungsbeklagten. Der Ausgang des Verfahrens könne zu einer finanziellen Existenzvernichtung des Berufungsbeklagten als eines Amateursportlers führen.

- 4.38. Eine weitere Beschränkung der eigentlichen Rechte vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegt nach Auffassung des Berufungsbeklagten in der im gegenständlichen Verfahren ersichtlichen Behandlung von Deutsch als Verfahrenssprache. Durch die Einreichung von englischsprachigen Anlagen und durch vereinzelte Schreiben des CAS in englischer Sprache sei diese Festlegung nicht eingehalten worden.
- 4.39. Außerdem sei Beachtung der materiellen Ausschlussfrist des Art. R64.2 CAS Code durch den CAS *“fraglich und völlig intransparent.”*
- 4.40. Insgesamt liegt nach Meinung des Berufungsbeklagten nicht nur ein Verstoß gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB, sondern auch eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK vor. Danach habe jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhendem Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt werde. Müsse der Berufungsbeklagte auf so ein ordentliches Gericht verzichten, dann müsse ihm wenigstens gewährleistet sein, *„dass er sich derartige Schiedsgerichtsprozesse finanziell (gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Verfahrenshilfe) leisten können wird, ausschließlich in seiner Muttersprache verhandelt werden kann und auch Fristen verbindlich eingehalten werden.“* Dies gelte besonders für einen reinen Amateursportler. Die CAS Verfahrenskostenhilfe habe der Berufungsbeklagte nicht beantragen können, weil er ja die Zuständigkeit des CAS bestreite. Die CAS Legal Aid Guidelines helfen ihm zur Aufstockung seiner aktuellen Liquidität daher nichts.
- 4.41. Allein die Akzeptanz eines DIS-Schiedsgerichtsverfahrens bedeute noch nicht ipso jure eine Akzeptanz der Zweitinstanzlichkeit beim CAS. Einen Automatismus von Erstinstanzlichkeit des DIS und Zweitinstanzlichkeit des CAS gebe es nicht.
- 4.42. Letztlich handle es sich bei der Athletenvereinbarung Anti-Doping und bei der Schiedsvereinbarung zwischen dem DBV und dem Berufungsbeklagten um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Es liege keine Individualvereinbarung vor. Gemäß § 307 Abs. 1 BGB seien Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. So eine unangemessene Benachteiligung könne sich auch ergeben, wenn die Bestimmung nicht klar und verständlich sei. Die Schiedsvereinbarung sei nicht klar, weil aus ihr nicht hervor gehe, welche enormen Rechts- und Kostennachteile den Berufungsbeklagten dadurch treffen. Dadurch werde dem Berufungsbeklagten auch sein Recht auf einen ordentlichen unabhängigen Richter verwehrt. Im Vorfeld notwendige Erläuterungen auf Seiten des DBV seien unterblieben.
- 4.43. Den Berufungsbeklagten treffe keine Pflicht, aufzuzeigen, ob die geschilderten Nachteile bei einem Verfahren vor ordentlichen Gerichten nicht gegeben wären. Er habe auch kein widersprüchliches und rechtsmissbräuchliches Verhalten an den Tag gelegt. Die rügelose Einlassung des Berufungsbeklagten auf das erstinstanzliche Verfahren

bedeute nicht zugleich, „dass er sich damit auch mit einer zweitinstanzlichen Zuständigkeit des CAS einverstanden erklärt und sich auch in diesem zweitinstanzlichen Verfahren rügelos verhalten wird.“ Hätte der Berufungsbeklagte von den Nachteilen des CAS-Verfahrens gewusst, hätte er diese Unterwerfungsklausel nie unterzeichnet.

4.44. Zu Ende des zweiten und letzten Schriftsatzwechsels wendet der Berufungsbeklagte schließlich das „absolute Verfahrenshindernis im Wege des Grundsatzes „ne bis in idem““ ein, das durch den mit Aktenzeichen 24 Cs 382 Js 20444/13, AG München gegen den Berufungsbeklagten ergangenen und rechtskräftig gewordenen Strafbefehl entstanden sei. Zwar sei nur der Strafbefehlstenor in Rechtskraft erwachsen und werde jegliche anderweitige tatsächliche Akzeptanz zurückgewiesen. Der Strafbefehl treffe aber auf den Sanktionscharakter des gegenständlichen CAS-Verfahrens. Es erfolge eine Doppelbestrafung, die „aus rechtsstaatlichen Gründen und Gründen des bedeutenden europäischen Grundrechtsschutzes“ nicht einsichtig sei. Die Berufungsklägerin betrachte den gegenständlichen Sachverhalt als einen Lebenssachverhalt, daher könne auch von derselben Tat gesprochen werden.

bb. Zum anwendbaren Recht:

4.45. Nach Auffassung des Berufungsbeklagten ist Schweizer Verfahrensrecht und materiell deutsches Recht anzuwenden.

bc. Zur Begründetheit der Berufung:

4.46. Der Berufungsbeklagte verweist vollinhaltlich auf den erstinstanzlichen Sachvortrag und bekräftigt, dass er entgegen seiner anfänglichen Äußerung vor dem DBV die Substanz tatsächlich eingenommen hat. Dies sei nicht zur Leistungssteigerung, sondern aufgrund des unerfüllten Kinderwunsches erfolgt. Die anfängliche Verheimlichung dieses privaten und intimen Aspektes seines Familienlebens sei für Dritte nachvollziehbar.

4.47. Rechtlich liege ein Verstoß gegen die DBV-ADO vor. Der angefochtene Schiedsspruch entspreche dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei jeglicher Sanktionsmaßnahme. Dies gelte auch für eine solche verbandsrechtlicher Art. Selbst wenn keine direkte Anwendbarkeit des Art. 10.4 DBV-ADO gegeben sein sollte, so sei jedenfalls eine analoge Anwendung im gegenständlichen Einzelfall vertretbar.

4.48. Nach Auffassung des Berufungsbeklagten habe die erste Instanz auch die Aussagen der Ehefrau angemessen berücksichtigt, der Fall sei nicht stereotyp behandelt worden, sondern sachgerecht. Ein anderes Beweismittel als die Aussage der Ehefrau gebe es der Natur dieser Sache nach nicht. Die Verwarnung sei eine angemessene Sanktion, die auch dem verfassungsrechtlichen Schutz der (werdenden) Familie Rechnung trage.

4.49. Durch die Zeugenaussage der Ehefrau sei nachgewiesen, dass beim Berufungsbeklagten kein Verschulden vorliege. Es handle sich nicht um eine Schutzbehauptung. Die anfängliche Verheimlichung sei aus verständlicher Scham und Peinlichkeit erfolgt. Die letztendlich offen gelegte Transparenz sei dem Berufungsbeklagten nicht leicht gefallen und dürfe nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden. Als [REDACTED] habe sich der Berufungsbeklagte nicht so eine Expertise zu Eigen machen können, wie jene von Frau Prof. [REDACTED]. Das Ehepaar sei subjektiv davon ausgegangen, durch die Einnahme von hcG dem Kinderwunsch näher zu kommen.

- 4.50. Der Berufungsbeklagte wendet sich gegen eine strafrechtliche Vorverurteilung und widerspricht jeglicher Verwertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsunterlagen im vorliegenden Verfahren.
- 4.51. Der Berufungsbeklagte fordert, dass es zu keinerlei Kostenbelastung von ihm wegen der Kosten dieses Berufungsverfahrens kommen dürfe, und wendet sich unter Berufung auf Art. R59 Abs. 6 CAS Code gegen die Veröffentlichung und Preisgabe seiner Identität. Diese würde gegen das verfassungsrechtliche Grundrecht auf eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Berufungsbeklagten verstoßen und könnte für ihn existenzvernichtende Auswirkungen haben.
- 4.52. Der Berufungsbeklagte stellt die folgenden Anträge:

*“Die Berufungsanträge sind kostenpflichtig abzuweisen.
Darüber hinaus wird beantragt, den Schiedsspruch weder im Ganzen noch als Zusammenfassung oder Pressemitteilung zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen.”*

V. VERFAHRENSPRACHE, CAS ZUSTÄNDIGKEIT UND INSOWEIT ANWENDBARES RECHT SOWIE ZULÄSSIGKEIT DER BERUFUNGSKLAGE

- 5.1. Unbeschadet der im Folgenden zu klärenden Frage der Zuständigkeit des CAS und Zulässigkeit der Berufungsklage bekräftigt das Schiedsgericht vorab die vorläufige Entscheidung des CAS Sekretariats, wonach im vorliegenden Verfahren ab 2. Juni 2014 und mit der Ausnahme von Schreiben der CAS Kostenstelle die Verfahrenssprache Deutsch war und ist. Beweisstücke durften und dürfen in der englischen Originalsprache ohne deutsche Übersetzung eingebracht werden. Das Schiedsgericht sieht in dieser Entscheidung eine angemessene, den Parteien entgegen kommende und kostensparende Handhabung des ihm durch Art. R29 Abs. 2 und 3 des CAS Code eingeräumten Ermessens. Zudem hält das Schiedsgericht fest, dass die Substituierung des nicht bezahlten Verfahrenskostenvorschusses des Berufungsbeklagten durch die Berufungsklägerin im Lichte der ständigen Praxis des CAS zu Art. R64.2 Abs. 2 rechtzeitig erfolgte. Es war daher nicht von einer Zurücknahme der Berufungsklage auszugehen.
- 5.2. Das Schiedsgericht hält die Zuständigkeit des CAS zur Entscheidung der vorliegenden Berufungsklage für gegeben und die Berufungsklage für zulässig. Es stützt sich dabei gleichermaßen auf (1) die rügelose Einlassung des Berufungsbeklagten auf das Verfahren in der Hauptsache und damit Anerkennung einer Prozessordnung, die in § 38.2 DIS-Sportschiedsgerichtsordnung ein zwei-instanzliches Verfahren vorsieht, das den CAS als zweite Instanz inkludiert; (2) die statutarische Schiedsklausel des Art. 13.2.3.2. DBV-ADO und (3) die vom Berufungsbeklagten unterzeichnete individuelle Schiedsvereinbarung vom 8./23. April 2010, die es als wirksam betrachtet.
- 5.3. Sowohl das Schweizer, als auch das deutsche und das internationale Schiedsverfahrensrecht in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Zivilprozessrecht erkennen den Grundsatz an, dass, wenn ein Beklagter zur Hauptsache verhandelt und sich damit auf das Verfahren eingelassen hat, er die Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit nicht mehr vorbringen kann (Zu den einzelnen Ausprägungen dieses

Grundsatzes siehe z.B. Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis. Köln 2008³, 68 f. Rz. 242 ff.; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht. München 2010¹⁷, § 37 Rz. 25 ff.; Huber § 1040. In: Böckstiegel, Kröll, Nacimiento (eds.), Arbitration in Germany. Austin et al. 2007, 253 ff. Rz. 19 ff.; Hedinger Art. 18. In: Sutter-Somm, Hasenböhler, Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. Zürich et al. 2013², 125 ff. Rz. 9 ff.; Nagel-Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht. Köln 2007⁶, § 3 Rz. 170 ff;). Im vorliegenden Fall war der Berufungsbeklagte anwaltlich vertreten. Dem Berufungsbeklagten war bekannt, dass die maßgebliche Prozessordnung, auf deren Grundlage er in der Hauptsache verhandelte, die DIS-Sportschiedsgerichtsordnung ist, dass es sich bei der Sache, die er verhandelte, um eine Streitigkeit handelt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, und dass das Verfahren, auf das er sich einließ, gemäß ihrem § 38.2 daher zwei Instanzen vorsieht, wobei als zweite Instanz der CAS entsprechend der Vorschriften des NADA-Code und der Art. R47ff. CAS-Code angerufen werden konnte. Dem Berufungsbeklagten war damit auch von Anfang seiner Einlassung in das Verfahren vor dem DIS-Sportschiedsgericht bekannt, wie der Gang des Verfahrens sein könnte, welche Verfahrensrechte dem Berufungsbeklagten zustehen und welche Kosten auf ihn zukommen könnten, sollte das Verfahren in die zweite Instanz gehen. Es war ihm auch bekannt, dass er Verfahrenshilfe würde beantragen können, um das Kostenrisiko zu mindern. Es war ihm insbesondere bekannt, dass, werde er eine anfechtbare Entscheidung in erster Instanz erwirken, gegen diese von verschiedener Seite her Berufung an den CAS eingelegt werden wird können. Schließlich war es ihm – anwaltlich vertreten – bewusst, dass er mit der Einlassung auf das Verfahren entsprechend der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung diese und ihren gesamten Inhalt anerkannte.

- 5.4. Angesichts dieser Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung des Berufungsbeklagten auf das Verfahren nach der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung würde sich eine Prüfung weiterer Grundlagen der Zuständigkeit des CAS erübrigen. Der guten Ordnung weist das das Schiedsgericht gleichwohl darauf hin, dass es sich auch kraft statutarischer Unterwerfung als zuständig erachtet. Die Zuständigkeit des CAS, die Rechtsbehelfsbefugnis der NADA und die aktive und passive Bindung des Berufungsbeklagten ergibt sich aus der statutarischen Schiedsklausel in Art. 13 DBV-ADO, und zwar konkret Art. 13.2.2 i.V.m. 13.2.3.2 (siehe oben Rz. 4.6). Der letzte Absatz von Art. 13.2.3.2 DBV-ADO macht die Rechtsbehelfsbefugnis der Berufungsklägerin vom Vorliegen einer Schiedsvereinbarung unabhängig. Insofern diese Rechtsbehelfsbefugnis sich denkbareweise gegen den Berufungsbeklagten richtet, inkludiert diese Bestimmung auch die Zuständigkeit des CAS gegen den Berufungsbeklagten. Somit ergibt sich die Berufungsbefugnis der Berufungsklägerin auch statutarisch aus Art. 13.2.3.2 a) DBV-ADO entsprechend einer Schiedsvereinbarung mit dem Berufungsbeklagten. Eine solche liegt vor und sie nennt ausdrücklich den CAS als Berufungsinstanz. Ob für die Anwendung des Art. 13.2.3.2 a) DBV-ADO auch Voraussetzung ist, dass die individuelle Schiedsvereinbarung wirksam ist, kann das Schiedsgericht offen lassen, insofern sich seine statutarische Zuständigkeit im vorliegenden Fall ohnehin schon aus dem letzten Absatz von Art. 13.2.3.2 DBV-ADO ergibt. Der Umstand, dass statutarische Schiedsvereinbarungen durch Willensbildung im Verein zustande kommen und daher gegebenenfalls auch über Beschluss einer Mehrheit gegen eine Minderheit, spricht gegen das Erfordernis einer Wirksamkeitsprüfung im Einzelfall. Eine solche Prüfung würde eine eigenständige statutarische Schiedsvereinbarung ad absurdum führen. Es wird sich aber unbeschadet

dessen im Folgenden zeigen, dass das Schiedsgericht schließlich auch noch vom Vorliegen einer wirksamen individuellen Schiedsvereinbarung ausgehen kann, die eine dritte Grundlage für die CAS Zuständigkeit schafft. Wie immer man also Art. 13.2.3.2 a) DBV-ADO auslegt, ist auch eine auf diese Bestimmung gestützte statutarische Zuständigkeitsklausel im konkreten Fall gegeben.

- 5.5. Was die dritte Grundlage der Zuständigkeit des CAS, nämlich kraft individueller wirksamer Schiedsvereinbarung, anbelangt, so ist zunächst auf Art. R28 des CAS Code zu verweisen. Gemäß Art. R28 des CAS Code hat der CAS seinen Sitz in Lausanne und damit in der Schweiz. Der CAS unterfällt kraft seines Sitzes der Schweizer Rechtsordnung und als Ausübung von Schiedsgerichtsbarkeit daher den staatlichen Schweizer Normen für Schiedsgerichtsbarkeit. Im konkreten Fall handelt es sich um einen Anwendungsfall des Schweizer IPRG und insbesondere von Kapitel 12 dieses Gesetzes, das internationale Schiedsgerichtsbarkeit regelt. Diese ist gemäß Art. 176 Abs. 1 Schweizer IPRG gegeben, wenn zumindest eine der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Schweiz hatte. Im vorliegenden Fall gilt das für beide Parteien, die zum gegebenen Zeitpunkt in Deutschland ihren Sitz bzw. ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.
- 5.6. Zuzufolge von Art. 178 Abs. 2 Schweizer IPRG ist für die betreffende Schiedsvereinbarung, die dem Schiedsverfahren zugrunde liegt, und die Frage, ob diese wirksam ist, das von den Parteien gewählte Recht, oder das Recht, das den Streitgegenstand regelt, und insbesondere das auf den Hauptvertrag anzuwendende Recht, oder Schweizer Recht maßgeblich.
- 5.7. Sowohl die erstinstanzliche Prozessordnung, insbesondere § 38.2 DIS-Sportschiedsgerichtsordnung, als auch die statutarische Schiedsklausel des Art. 13.2.3.2. DBV-ADO und schließlich die vom Berufungsbeklagten unterzeichnete individuelle Schiedsvereinbarung vom 8./23. April 2010 führen hinsichtlich der Frage, ob die Parteien ein Recht gewählt haben, bzw. welches Recht den Streitgegenstand regelt, zu § 23 der DIS-Schiedsgerichtsordnung:

„§ 23 Anwendbares Recht

23.1: Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

23.2: Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

23.3: In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Verbandsregelwerke und Verträge zu entscheiden, soweit dies mit dem zwingenden staatlichen Recht vereinbar ist.

23.4: Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (ex aequo et bono, amiable composition) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.“

- 5.8. Im vorliegenden Fall ist eine Einigung der Parteien offensichtlich nicht erfolgt. Die Berufungsklägerin hält Schweizer Recht für das anwendbare Recht, der Berufungsbeklagte vertritt die Anwendbarkeit des Schweizer Rechts für Verfahrensfragen und die Anwendung des Rechts Deutschlands für materielle Fragen, darunter insbesondere die Frage der Wirksamkeit der individuellen Schiedsvereinbarung.
- 5.9. Lässt das Schiedsgericht die Frage, ob § 23 der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung das zweitinstanzliche Verfahren überhaupt erfasst, außer Betracht und wendet es sich daher der Frage zu, angesichts mangelnder Parteivereinbarung gemäß § 23.2 der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung zum Recht welchen Staates der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist, so ergibt sich auch diesbezüglich keine eindeutige Antwort. Zwar haben beide Parteien ihren Sitz bzw. ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und fand der maßgebliche Wettkampf, bei dem die verbotene Substanz festgestellt wurde, in Deutschland statt. Das Anti-Doping-Recht wurde allerdings mit Gründung der WADA universell einheitlich organisiert und wird seit der ersten Fassung des WADC zentral gesteuert. WADA hat ihren Rechtssitz in der Schweiz und der WADC hat die Kontrolle seiner Einhaltung sowie seiner nationalen Umsetzung weltweit beim CAS institutionalisiert. Die DBV-ADO und der deutsche NADA-Code sind insoweit Teil des universellen Anti-Doping-Rechts. Nach Auffassung des Schiedsgerichts sprechen unbeschadet näherer Prüfung der Anwendbarkeit des § 23 der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung auf das zweitinstanzliche Verfahren vor dem CAS daher in etwa gleich gute Argumente für einen engeren Bezug des Verfahrensgegenstandes zum deutschen wie zum Schweizer Recht.
- 5.10. Der CAS hat in einem ähnlich gelagerten Fall zu den Niederlanden (CAS 2010/A/2311, 2312 Stichting Anti-Doping Autoriteit Nederland (NADO) & the Koninklijke Nederlandsche Schaatsenrijders Bond (KNSB) v. W., award of 22 August 2011, Rz. 6.3 ff) Schweizer Recht angewandt. Im Einklang mit dieser Rechtsprechung und angesichts des Umstandes, dass weder eine Parteienvereinbarung zum anzuwendenden Recht, noch eine eindeutige Aussage getroffen werden kann, welches nationale Recht den Streitgegenstand regelt, und Art. 178 Abs. 2 Schweizer IPRG dem Schiedsgericht Auswahlfreiheit einräumt, entscheidet das Schiedsgericht, dass für die Zwecke der Beurteilung der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung nach Art. 178 Abs. 2 Schweizer IPRG Schweizer Recht das anwendbare Recht ist. Der Berufungsbeklagte verkennt im gegebenen Zusammenhang, dass es für die Anwendung deutschen Rechts nicht ausreicht, dass die Parteien der Schiedsvereinbarung ihren Sitz, bzw. Wohnsitz in Deutschland haben. Sie müssten sich auf die Anwendung dieses Rechts geeinigt haben. Eine solche Einigung liegt aber nicht vor.
- 5.11. Das Schiedsgericht ist der Auffassung, dass sich die Frage, ob Schweizer oder deutsches Recht auf die Frage der Wirksamkeit der individuellen Schiedsvereinbarung anzuwenden ist, letztlich als unerheblich darstellt, insofern die vom Berufungsbeklagten gegen die Wirksamkeit der individuellen Schiedsvereinbarung vorgebrachten Argumente auch nach Schweizer Recht maßgeblich wären, sollten sie so zutreffen, wie der Berufungsbeklagte vorbringt. Auch nach Schweizer Recht muss eine Schiedsvereinbarung freiwillig und durch Zustimmung aller Parteien erfolgen. Sie muss unter Anwendung eines subjektiven Maßstabs im Rahmen einer Gesamtwertung aller Faktoren einer Interessenabwägung im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Schweizer ZGB standhalten, aus der sich ergeben muss, dass keine übermäßige Einschränkung der

Persönlichkeitsrechte vorliegt. Dabei hängt nach der Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts bei unfreiwilligen Schiedsabreden (unter Zwang) die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung davon ab, ob sie im mutmaßlichen Interesse des Athleten liegt (siehe BGE 133 III 235, E. 4.3.2.3. und Handschin/Schütz, Bemerkungen zum Fall »[REDACTED]«. SPURT 5/2014, S. 179ff.).

- 5.12 An der Freiwilligkeit der individuellen Schiedsvereinbarung im vorliegenden Fall besteht nach Auffassung des Schiedsgerichts kein Zweifel. Der Berufungsbeklagte befand sich nicht in dem von ihm vorgebrachten „strukturellen Ungleichgewicht“ gegenüber dem DBV. Einen Wettkampfsport, insbesondere einen Mannschaftssport auszuüben, ist ohne eine Institution, die ein entsprechendes Angebot, nämlich Wettkämpfe oder Wettkampfserien, anbietet, denkunmöglich. Die Satzungen, die Ordnungen, darunter die DBV-ADO, die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit des DIS-Sportschiedsgerichts und des CAS, der Text der individuellen Schiedsvereinbarungen, sie alle kamen über vereinsautonome Beschlüsse zustande. Dieses auf Vereinsautonomie auf allen Ebenen gestützte pyramidenförmige System schafft ein Maximum an Mitbestimmungsmöglichkeit aller Betroffenen. Es lag somit keine „krasse Fremdbestimmtheit“ vor. Die Mitglieder des DBV und zumindest mittelbar auch deren Mitglieder konnten den Text der individuellen Schiedsvereinbarung mitbestimmen und daran beteiligt sein, festzulegen, wann und unter welchen Bedingungen diese individuelle Schiedsvereinbarung zu unterzeichnen war. Als verbandlich registrierter Spieler hatte der Berufungsbeklagte Anteil an der Vereinsautonomie und unterfiel ihrem Schutz. Wenn eine Monopolstellung vorlag, so war er Teil des Monopols und nicht ein Außenstehender, dem eine für ihn fremde Institution nach Art von AGB ungewollte und unbeeinflussbare Bedingungen präsentierte. Das vom Berufungsbeklagten gezeichnete Bild und die von ihm herangezogenen Vergleiche mit anderen Lebenssachverhalten treffen nach Auffassung des Schiedsgerichts nicht zu.
- 5.13 Das Schiedsgericht kann einen Verstoß gegen die guten Sitten und gegen Treu und Glauben, die der Berufungsbeklagte vor dem Hintergrund von §§ 138, 242, 305 und 307 ff BGB behauptet, und der nach Schweizer (und auch nach deutschem Recht) Recht als übermäßige Einschränkung der Persönlichkeitsrechte zu qualifizieren wäre, nicht erkennen. Die individuelle Schiedsvereinbarung ist einfach, klar und verständlich formuliert. Eine effiziente und wirksame Dopingbekämpfung liegt im mutmaßlichen Interesse eines Athleten (siehe Kamber, Befragung der Athletinnen und Athleten zu Dopinginformationen und Dopingkontrollen Dezember 2005 bis Februar 2006. Zürich, Zusammenfassung und Kommentar, S. 8 und S. 12). Ohne eine weltweit zentralisierte Rechtskontrolle der nationalen Dopingbekämpfungsmaßnahmen, wie sie durch den CAS erfolgt, wäre das Bemühen der Signatarparteien des WADC um eine international nachprüfbar einheitliche Handhabung des Anti-Doping-Rechts auf nationaler Ebene und über alle Sportarten hinweg zahnlos. Selbst eine Steuerung durch die internationalen Sportverbände wäre mangels rechtlicher Durchgriffswirkung auf staatliche Gerichte oder Schiedsinstanzen vereitelt. Der Umstand, dass die vom Berufungsbeklagten unterzeichnete individuelle Schiedsvereinbarung daher als zweite Instanz eine Kontrolle durch den CAS vorsieht, ist Teil einer effizienten und wirksamen Dopingbekämpfung und war daher konsequenterweise im Rahmen des DBV und seiner Mitgliedsverbände mehrheitsfähig. Als solche lag und liegt sie auch im Interesse des Berufungsbeklagten. Die Rechtsstellung eines Berufungsbeklagten im CAS Verfahren, die Kosten, die auf ihn zukommen können, und allfällige sonstige Nachteile sind allgemein über die Website des CAS einsehbar. Der Berufungsbeklagte konnte sich jederzeit, unabhängig vom konkreten Fall, darüber informieren, auch vor und zu dem

Tribunal Arbitral du Sport
Court of Arbitration for Sport

Zeitpunkt, als er die individuelle Schiedsvereinbarung unterzeichnete. Eine weitergehende Informationspflicht des DBV sieht das Schiedsgericht in Anbetracht des Umstandes, dass der Berufungsbeklagte an der Ausübung der Vereinsautonomie Anteil nehmen konnte, nicht. Schließlich liegt eine Verletzung des Rechts auf einen ordentlichen Richter, wie vom Berufungsbeklagten gerügt, bei einer, wie oben festgestellt, wirksamen Schiedsvereinbarung gerade nicht vor.

- 5.14 Was die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK angeht, die darin liege, dass dem Berufungsbeklagten wenigstens ein Verfahren geboten werden müsse, „*dass er sich derartige Schiedsgerichtsprozesse finanziell (gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Verfahrenshilfe) leisten können wird, ausschließlich in seiner Muttersprache verhandelt werden kann und auch Fristen verbindlich eingehalten werden.*“, so widerspricht sich der Berufungsbeklagte, unter Außerachtlassung der Frage, inwieweit diese Bestimmung im vorliegenden Fall überhaupt zur Anwendung kommt, selbst. Er behauptet, dass er die CAS Verfahrenskostenhilfe nicht habe beantragen können, weil er ja die Zuständigkeit des CAS bestreite. Das eine schließt aber das andere nicht aus, ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe unter Vorbehalt der Zuständigkeit wäre möglich gewesen. Hinsichtlich der Verwendung der deutschen Sprache hat das Schiedsgericht einen Weg gewählt, das Kostenrisiko für den Berufungsbeklagten, aber auch die Berufungsklägerin, zu minimieren und gleichzeitig Deutsch als Verfahrenssprache festzulegen. Um Übersetzungskosten zu sparen, wurden die Parteien davon entbunden, englischsprachige Dokumente mit einer deutschen Übersetzung einzureichen, und auch Kosten für die Übersetzung von Schreiben der CAS Kostenstelle wurden vermieden. Ein Fall einer Verletzung einer verbindlichen Frist konnte im vorliegenden Fall auch nicht festgestellt werden. Das Schiedsgericht sieht daher, ohne sich zur Frage der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK festzulegen, in den vom Berufungsbeklagten angeführten Umständen keine denkbare Verletzung dieser Bestimmung.
- 5.15 Hinsichtlich des vom Berufungsbeklagten zu Ende des zweiten Schriftsatzwechsels eingewendeten „*absolute(n) Verfahrenshindernis(es) im Wege des Grundsatzes „ne bis in idem“*“ durch den vom Berufungsbeklagten bezeichneten Strafbefehl erübrigt sich nach Auffassung des Schiedsgerichts eine nähere Prüfung, insoweit es sich beim Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und des Strafbefehls nicht um die Sanktionierung ein- und desselben Sachverhalts handelt. Nach ständiger Rechtsprechung des CAS (siehe z.B. Award of 4 October 2011, United States Olympic Committee vs. International Olympic Committee. CAS 2011/O/2422 Para. 60) verlangt die Anwendung des Prinzips des *ne bis in idem* im Rahmen des Schweizer *ordre public* in einer zivilrechtlichen Angelegenheit mit strafrechtlichem Einschlag Identität des zu sanktionierenden Verhaltens, Übereinstimmung des mit der Sanktion verfolgten Zwecks (wenn auch die Motive unterschiedliche sein mögen), Zurechnung der Sanktion zum selben Verhalten und dieselbe Konsequenz der Sanktion, nämlich Sperre aus Wettkämpfen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Strafbefehl verurteilt den Berufungsbeklagten für den Besitz, der „nicht ausschließbar zum Eigenkonsum und nicht zur Weitergabe an Dritte“ diene, und zwar von Substanzen, die anlässlich der Hausdurchsuchung aufgefunden wurden. Zivilrechtlich – im verbandlichen Dopingverfahren – wird jedoch der Eigengebrauch von Substanzen, die zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung nicht mehr aufgefunden werden konnten, und entsprechend die positive Dopingprobe sanktioniert. Die Sanktionen verfolgen nicht denselben Zweck, sind daher nicht demselben Verhalten zurechenbar und führen nicht zur selben Konsequenz, nämlich einer Wettkampfsperre. Das Schiedsgericht erkennt daher kein absolutes Verfahrenshindernis und auch keinen Verstoß gegen dieses

VI. ANWENDBARES RECHT IN DER HAUPTSACHE

- 6.1. Gemäß Art. R58 des CAS Code hat das Schiedsgericht nach den anwendbaren Reglements und, subsidiär, nach den von den Parteien gewählten Rechtsregeln zu entscheiden. Mangels einer Rechtswahl entscheidet es nach dem Recht des Staates, in dem der Verband oder Verein oder die Körperschaft im Bereich des Sports, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, seinen/ihren Sitz hat, oder entsprechend den Rechtsregeln, die das Schiedsgericht für angemessen hält. Im letzteren Fall hat sie diese Entscheidung zu begründen.
- 6.2. Im vorliegenden Fall steht außer Streit, dass die DBV-ADO, der NADA-Code Deutschland, der WADC und alle deren Ausführungsbestimmungen, insbesondere die WADA Verbotliste, die integraler Bestandteil der DBV-ADO ist, die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen enthalten. Subsidiär ist deutsches Recht anzuwenden, weil die angefochtene Entscheidung vom Deutschen Sportschiedsgericht und mithin einer Körperschaft im Bereich des Sports erlassen wurde, die ihren Sitz in Deutschland hat.

VII. HAUPTSACHE

- 7.1. Der Berufungsbeklagte gesteht ausdrücklich, eine Verletzung der maßgeblichen Anti-Doping-Bestimmungen begangen zu haben. Er bestreitet auch nicht, dass es sich bei hcG um eine Substanz handelt, die keine "Spezifische Substanz" darstellt. Ferner bestreitet der Berufungsbeklagte nicht, dass er diese Substanz im Verständnis von Art. 2.2 DBV-ADO "gebraucht" hat. Das Schiedsgericht sieht daher in der unbestrittenen Auflösung von hcG, einer für Männer jederzeit (in und außerhalb von Wettkämpfen) verbotenen Substanz der Substanzklasse S2 der WADA Verbotliste, in einem Lösungsmittel und anschließenden intramuskulären Injektion mit Hilfe einer Kanüle einen Verstoß gegen Art. 2.2. DBV-ADO (siehe oben Rz. 4.21.). Da es sich um den erstmaligen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung handelt, ist gemäß Art. 10.2 DBV-ADO eine Sperre im Ausmaß von 2 Jahren zu verhängen, sofern nicht Art. 10.4 oder Art. 10.5 DBV-ADO für eine Milderung dieser Sanktion oder Art. 10.6 DBV-ADO für eine Verschärfung der Sanktion zur Anwendung gelangen. Die Berufungsklägerin hat keine Gründe für eine Verschärfung der Sanktion entsprechend Art. 10.6 DBV-ADO geltend gemacht. Daher beschränkt sich das Schiedsgericht darauf, die Anwendbarkeit von Art.10.4 und von Art. 10.5 DBV-ADO zu prüfen.
- 7.2. Das Schiedsgericht ist der Auffassung, dass unzweifelhaft Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 10.4 DBV-ADO das Vorliegen einer „Spezifischen Substanz“ ist. Dafür spricht eindeutig der Wortlaut der Bestimmung. Sie lautet, wie folgt:

„10.4^K Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre bei Spezifischen Substanzen unter bestimmten Umständen

Kann ein Athlet oder eine andere Person den Nachweis erbringen, wie eine Spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen/ihren Besitz gelangt ist, und dass mit der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des Athleten zu

steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte Sperre wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine Verwarnung und keine Sperre für künftige Wettkampfveranstaltungen, bis hin zu zwei (2) Jahren Sperre.“

- 7.3. Der Berufungsbeklagte ist sich dieser Eindeutigkeit des Wortlauts von Art. 10.4 DBV-ADO bewusst und argumentiert für den Fall, dass das Schiedsgericht diese Bestimmung so liest, wie sie nur verstanden werden kann, dass sie auf den konkreten Sachverhalt analog anzuwenden sei. Es handle sich beim konkreten Fall um einen Einzelfall, die Sanktion einer Verwarnung unter analoger Anwendung von Art. 10.4 DBV-ADO sei verhältnismäßig und sachgerecht.
- 7.4. Das Schiedsgericht sieht in Übereinstimmung mit der allgemeinen Rechtslehre in Deutschland wie in der Schweiz als unumgängliche Voraussetzung der Anwendung einer Rechtsanalogie das Vorliegen einer Regelungslücke an. Im vorliegenden Fall ist keine Regelungslücke gegeben. Der Sachverhalt ist nicht unter die Sonderbestimmung des Art. 10.4 DBV-ADO subsumierbar und unterfällt daher der allgemeinen Regel nach Art. 10.2 DBV-ADO, sofern nicht die weitere Ausnahme von Art. 10.5 DBV-ADO zum Tragen kommt. Eine Sanktion, die regelwidrig verhängt wurde, entzieht sich von vorneherein einer Prüfung auf Verhältnismäßigkeit und Sachgerechtigkeit.
- 7.5. Das Schiedsgericht kann aber auch keinen Grund erkennen, der eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen des Art. 10.5.1 (Kein Verschulden) oder Art. 10.5.2 DBV-ADO (Kein signifikantes Verschulden) (siehe oben Rz.4.23.) zulässt. Der Berufungsbeklagte sieht seinen Fall der bewussten und absichtlichen Einnahme einer verbotenen Substanz aufgrund des Zweckes der Einnahme – Erfüllung eines Kinderwunsches – als Einzelfall an, sodass kein oder zumindest kein signifikantes Verschulden vorliege. Grundsätzlich spielt der Zweck, warum eine Substanz eingenommen wurde, für das Vorliegen von keinem oder keinem signifikanten Verschulden keine Rolle. Es ist in Bezug auf die beiden genannten Bestimmungen irrelevant, ob mit der Einnahme der verbotenen Substanz die Erzielung einer Leistungssteigerung oder die Erfüllung eines anderen Zweckes verfolgt wurde. Das Schiedsgericht hält es für möglich, dass der Berufungsbeklagte davon ausging, durch die Einnahme von hcG seine Zeugungsfähigkeit zu erhöhen, und er diesen Umstand im erstinstanzlichen Verfahren nicht von vorneherein bekannt gegeben hat, weil ihm das ganze unangenehm war. Wie dem Kommentar zu den beiden genannten Bestimmungen in Anlage 1 zur DBV-ADO zudem entnommen werden kann, der wiederum den Kommentar zu den übereinstimmenden Artikeln 10.5.1 und 10.5.2 WADC wiedergibt, sind die beiden Bestimmungen eng auszulegen. Selbst Handlungen anderer Personen werden als vom Verschulden des Athleten als umfasst angesehen, wenn er sich mit ihnen umgeben hat oder sich ihrer sonst bewusst sein musste.
- 7.6. Nach Auffassung des Schiedsgerichts erfolgte die Einnahme der verbotenen Substanz durch den Berufungsbeklagten wissentlich und absichtlich. Es hätte lediglich einer google-Abfrage bedurft, um zu erkennen, dass es sich bei hcG um eine verbotene Substanz handelt. Das berufliche Wissen des Berufungsbeklagten reicht aber eindeutig darüber hinaus. Es ist daher Verschulden gegeben und dieses Verschulden ist nicht geringfügig. Weder hat der Berufungsbeklagte um eine „Medizinische Ausnahmegenehmigung“ angesucht, noch hat er sich um ärztliche Aufklärung und/oder ärztlichen Beistand vor Einnahme der Substanz bemüht. Der Berufungsbeklagte hat

daher die Möglichkeiten, die es gegeben hätte, ein Verschulden auszuschließen oder es zumindest zu mindern, nicht wahrgenommen.

- 7.7. Das Schiedsgericht entscheidet daher, dass weder die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 10.4, noch von Art. 10.5 DBV-ADO gegeben sind, und verhängt, gestützt auf Art. 10.2. DBV-ADO, eine Sperre in der Dauer von 2 Jahren. Der Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts vom 14. April 2014 (DIS-SV-SP-05/13) wird in Bezug auf seine Nr. 1, nämlich die gegenüber dem Berufungsbeklagten verhängte Sanktion, aufgehoben. Der Umstand, dass die DBV-ADO Möglichkeiten geboten hätte, das Verschulden des Berufungsbeklagten auszuschließen oder zu verringern, der Berufungsbeklagte diese aber aus eigener Handlungshoheit nicht genutzt hat, die Sperre daher nicht verringert oder vermieden werden hat können, lässt die hier verhängte Sanktion sowohl als verhältnismäßig, als auch sachgerecht erscheinen. Die Dauer der vorläufigen Suspendierung ist auf die Dauer dieser Sperre anzurechnen.
- 7.8. Angesichts der Möglichkeit, dass der Berufungsbeklagte einem unerfüllten Kinderwunsch begegnen wollte, und damit im Falle einer Veröffentlichung seines Namens Informationen seiner Privatsphäre an die Öffentlichkeit gelangen könnten, entscheidet das Schiedsgericht, den Namen des Berufungsbeklagten nicht bekannt zu geben, wohl aber die anonymisierte Entscheidung zu veröffentlichen, sofern die Parteien nichts anderes gemäß Art. R59 Abs. 6 CAS Code vereinbaren.

VIII. KOSTEN

- 8.1. Die Berufung richtet sich gegen eine Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts und mithin einer nationalen Körperschaft aus dem Bereich des Sports. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich daher um ein Schiedsgerichtsverfahren. Die Kosten richten sich demnach nach Artikel R64 des CAS Code.
- 8.2. Gemäß Art. 64.5 des CAS Code soll die Entscheidung festlegen, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat oder ob diese aufzuteilen sind. Zudem steht es im Ermessen des Gerichts, ob es der unterlegenen Partei auferlegt einen Teil der Anwaltshonorare und Auslagen der obsiegenden Partei zu erstatten. Bei der Festlegung dieser Parteientschädigung hat das Schiedsgericht insbesondere den Ausgang des Verfahrens, das Verhalten und die Mittel der Parteien zu berücksichtigen.
- 8.3. Im vorliegenden Fall erachtet das Schiedsgericht es als angemessen, dem Berufungsbeklagten die Kosten des Verfahrens, die vom CAS festgelegt und mitgeteilt werden, aufzuerlegen.
- 8.4. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens, des Verfahrensverhaltens und der finanziellen Situation beider Parteien sieht das Schiedsgericht es als richtig und angemessen an, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt, die ihr in Zusammenhang mit diesem Schiedsgerichtsverfahren erwachsen sind.

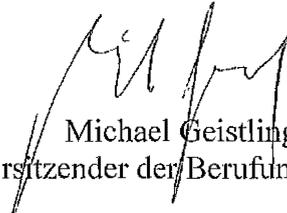
AUS DIESEN GRÜNDEN

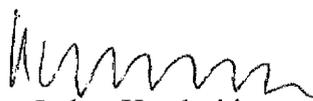
Entscheidet der Court of Arbitration for Sport:

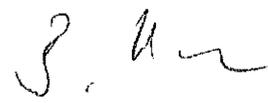
1. Die Berufung der Berufungsklägerin ist zulässig.
2. Der Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts vom 14. April 2014 (DIS-SV-SP-05/13) wird in Bezug auf seine Nr. 1, nämlich die gegenüber dem Berufungsbeklagten verhängte Sanktion, aufgehoben.
3. Gegen den Berufungsbeklagten wird wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 10.2 der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Baseball und Softball Verbandes (DBV-ADO) eine Sperre für die Dauer von zwei Jahren ab Verkündung dieses Schiedsspruchs verhängt.
4. Die Dauer der vorläufigen Suspendierung ist auf die Dauer dieser Sperre anzurechnen.
5. Der Berufungsbeklagte trägt die Kosten des vorliegenden Schiedsgerichtsverfahrens, die vom CAS Sekretariat festgelegt und den Parteien mitgeteilt werden.
6. Jede Partei trägt ihre Kosten, die ihr in Zusammenhang mit diesem Schiedsgerichtsverfahren entstanden sind.
7. Alle anderen Vorbringen oder Anträge werden abgewiesen.

Lausanne, Schweiz, den 10. Februar 2015

COURT OF ARBITRATION FOR SPORT


Michael Geistlinger
Vorsitzender der Berufungskammer


Lukas Handschin
Schiedsrichter


Bernhard Welten
Schiedsrichter